

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

26 (30.6.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-508018](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-508018)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 30. Juni. №. 26.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Die Haarenbleiche sammt den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken soll, da im ersten Verpachtungstermine nicht hinlänglich geboten ist, am 9. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst nochmals zur Verpachtung aufgesetzt werden.

Die Bedingungen können vorher auf dem Rathhause eingesehen werden. (Juni 26.)

2) Nach den festgestellten Voranschlägen in der Stadtgemeinde Oldenburg sind im Rechnungsjahre 18⁵⁷/₅₈ an directen Gemeindesteuern zu entrichten:

A. in der Stadt:

1. Nachwächtergeld im Betrage von 2¹/₃ \$ für das volle Haus im November d. J.,
2. Servicegeld mit 7 \$ für das volle Haus halb im Juli und halb im November d. J.,
3. Beitrag zur Straßenkasse mit ¹/₄ Groten für jeden □ Fuß im Juli d. J.

B. in der Stadt und dem Stadtgebiet:

4. Beitrag zur Armenkasse für 8 Monate vom Mai bis December d. J. und zwar Ziffer 1—3 an den Stadtkämmerer Harbers und Ziffer 4 an den Armenrechnungsführer Baars. (Juni 26.)

3) Von den hinter der Gasanstalt belegenen der Stadt Oldenburg gehörigen Moorstücken soll ein Streifen von 1267 □ Fuß an die hiesige Gascompagnie verkauft werden. Das Protokoll über den abzuschließenden Vertrag nebst einer Zeichnung und dem Beschluß des Stadtraths werden dem Art. 77 der Gemeinde-Ordnung gemäß vom 1. bis zum 21. k. M. auf dem Rathhause für die stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Einsicht ausliegen, welche ihre Erklärungen über jene Veräußerung während jener Frist bei dem Registrator Kühfke daselbst zu Protokoll geben können.

(Juni 27.)

4) Als Vormund ist bestellt: über das Kind der Friederike Louise Claussen hieselbst: der Custos Wiepfen hieselbst.

5) Als Bürger ist aufgenommen: Schneidermeister Johann Christian Ludwig Beuß hieselbst.

6) Gefunden: 1 Zirkel, 1 Sonnenschirmgriff, 1 Lampenscheere.

1 Canarienvogel zugeflogen, wieder abzufordern in der Dragonercaserne.

M l l e r l e i.

1) Gar häufig suchen sich Angeklagte in Polizeistrafsachen dadurch von der Strafe frei zu machen, daß sie Unkenntniß des Gesetzes vorschützen, häufiger noch dadurch, daß sie die Abwesenheit bösen Willens behaupten und ihr Vergehen auf ein bloßes Versehen zurückführen. Wenn sie dem ungeachtet verurtheilt werden, fühlen sie sich in ihrem Gewissen gekränkt, murren über den Richter und denken wenigstens an türkische Justiz, wenn sie auch höflich genug sind, sie nicht zu erwähnen.

Und doch kann es nicht anders sein. Es ist fast unmöglich, in diesen Polizeisachen, deren es in Oldenburg jährlich etwa tausend giebt, mit ganzer Gründlichkeit zu untersuchen und den innern Beweggründen des Angeklagten nachzuforschen, da hierzu ein bedeutend verstärktes Personal erforderlich wäre und vielleicht ein Zehntel der Einwohner aufgeboten werden müßte, um gegen die anderen neun Zehntel zu untersuchen und zu richten. Es ist fast unmöglich, daß der Richter den erforderlichen Aufwand an Mühe und Kosten, an eigener und fremder Zeit der Ergründung von Sachen widme, die er selbst und alle anderen doch größtentheils für Bagatellen halten, deren Bedeutung mit den verwendeten Mitteln in keinem Verhältnisse stehe. Kein Gesetz und keine Disciplin würden im Stande sein, die Sorgfalt und den Eifer zu erzwingen, die ein tüchtiger Richter den wirklichen Verbrechen und Vergehen gegenüber aus eigenem Antriebe zeigt.

Aber auch in der inneren Natur der Polizeisachen selbst scheint ein Grund zu liegen, warum der Richter ohne Bedenken straft, wenn er nur die That und den Thäter vor sich hat.

Verbrechen und Vergehen sind Handlungen gegen solche Grundsätze, welche ein Volk nach seiner ganzen Geschichte und Bildung, nach den Formen, die es seinem ganzen gesellschaftlichen Leben einmal gegeben hat, für nothwendig hält, um existiren zu können, gegen das Recht, das in seiner eigenen Ueberzeugung wurzelt und durch die Gesetze nicht erst gemacht, sondern nur näher bestimmt und geschützt wird. Verbrechen werden solche Handlungen aber

erst dann, wenn sie mit rechtswidriger Absicht begangen sind, wenn der Handelnde das Bewußtsein und den Willen hatte, das Recht zu verletzen und nur solche Handlungen, welche ohne eine Rechtsverletzung zu bezwecken, doch voraussichtlich eine Rechtsverletzung zur Folge haben mußten oder konnten, werden, wenn die Rechtsverletzung wirklich eingetreten ist, den beabsichtigten Rechtsverletzungen gleich geachtet. Immer also straft man in Verbrechen und Vergehen nur solche Handlungen, welche dem Handelnden und seiner bösen Absicht oder unverantwortlichem Leichtsinne zugerechnet werden können, ohne wirkliche Schuld giebt es keine Strafe.

Die Polizeigesetze dagegen sind nicht zum Schutze des Rechtes, wie wir es oben bezeichneten, erlassen, sondern verbieten nur Handlungen und Unterlassungen, welche, an sich unschuldig und kein Recht der Gesamtheit oder des Einzelnen verlegend, leicht dem Wohle der Staatsangehörigen nachtheilig werden können. Wer mit unbedeckter Sichel durch die Strafe geht, kann Hunderten vorbeigehen, ohne daß diese Schaden nehmen, der nächste aber rennt hinein, ohne daß den Träger irgend welche Schuld trifft. Der Mann, der mit einer brennenden Kerze in den Stall geht, kann dies viele Male ohne schlimme Folgen thun und doch hängt vielleicht zuletzt ein Strohalm vom Boden, der Feuer fängt und das Gebäude in Brand steckt. Beide haben keine böse Absicht gehabt, beide haben keine Rechtsverletzung gewollt, nicht einmal bewirkt, aber das Unglück ist entstanden und eben so schlimm als wenn eine wirkliche Rechtsverletzung stattgehabt hätte. Darum hat man wegen der bloßen Möglichkeit schlimmer Folgen an sich unschuldige Handlungen verboten und belegt sie mit Strafen, nicht weil sie Ausfluß eines verbrecherischen Willens oder unverzeihlicher Nachlässigkeit, sondern lediglich weil sie Handlungen von möglicherweise schädlichen Folgen sind und selbst dann, wenn sie im einzelnen keine schädliche Folgen hatten, nicht einmal haben konnten. Daher fragt man in Polizeistrafsachen denn auch nicht nach bösem Willen, nicht einmal nach grober Fahrlässigkeit, sondern begnügt sich mit dem äußern Thatbestand, bestraft die nackte kahle Handlung oder Unterlassung.

Daraus folgt denn nun freilich für die Gesetzgebung die doppelte Pflicht, einmal die Polizeiverbote und =gebote auf das Nothwendigste zu beschränken, weil sie nicht zum Schutze des Rechtes, sondern bloßer Nützlichkeit dienen, dann aber auch, die Polizeigesetze so allgemein und so oft bekannt zu machen, daß sie jedem so vertraut und stets gegenwärtig sind wie das eigentliche Recht, das mit Religion und Sitte zugleich dem Einzelnen in der Jugend eingepflanzt wird und mit ihnen aufwächst. Wird das eine oder andere versäumt, so wird die Polizei zur Plage und schadet selbst in ihrer Sphäre der Nützlichkeit mehr als sie nützt, während sie


zugleich das Rechtsgefühl bei dem Einen abstumpft, bei dem Andern beleidigt.

2) In voriger Nummer theilten wir eine gegen das Verfahren einer Omnibuscompagnie am Pferdemarktstage erhobenen Klage mit. Es sollten Karten zu einer Omnibusfahrt ausgegeben, letztere aber schließlich verweigert sein. Wir unterlassen nicht, auch die eingesandte Rechtfertigung abzudrucken:

Am Pferdemarktstage machten mehrere Fremde die Anfrage: ob später Nachmittags als gewöhnlich (12 $\frac{1}{2}$ Uhr) noch ein Wagen nach Barel und Sever fahren werde; worauf ihnen erwiedert wurde, daß gefahren werden solle, wenn sich hinlänglich, wenigstens zehn, Personen melden würden und ständen unter solcher Bedingung Fahrbillets zu Diensten, welche, wenn eine genügende Personenzahl sich nicht melden sollte, auch für die regelmäßige Tour Abends 12 Uhr benutzt werden könnten. Für diese eventuelle Fahrt lösten dann vor Mittag fünf Personen ihre Karten, wovon aber der Unsicherheit wegen drei schon Mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr mitmachten. Es blieben somit für die projectirte Extrafahrt nur zwei Personen, welche unter bewandten Umständen, da sich keine Personen mehr meldeten, bis zur gewöhnlichen Abendtour sich gedulden mußten, weil sie das ihnen gebotene Passagegeld auch nicht zurücknehmen wollten.

3) Durch die Heranziehung der neuen Stadttheile zur Straßencasse hat sich die contribuirende Fläche um 205665 □ Fuß vermehrt.

4) Bei Umpflasterung des äußern Damms wird die Straße, die bekanntlich bei hohem Wasser zum Theil überschwemmt wird, auch für schwere Wagen zu steil ist, bedeutend erhöht werden müssen. Die anliegenden Häuser werden hierdurch unverkennbar leiden und ihre Eigenthümer haben sich deshalb beschwerend an die Regierung gewandt, doch wird ihnen ein Widerspruchsrecht schwerlich zugestanden werden.

 Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Abonnement auf das Gem.-Bl. und bitten wir die Bestellungen so zeitig machen zu wollen, daß die Zusendung keine Störung erleidet. — Pränumerationspreis pro Quartal 9 Grote.
Gerhard Stalling.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.